

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

AC Planergruppe
Burg 7A
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-73305/2024
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des
Kreises Steinburg

27. Januar 2025

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 (vorhabenbezogen) der Gemeinde Oelixdorf, Kreis Steinburg**

Planungsanzeige vom 05.11.2024

Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 10.12.2024

Die Gemeinde Oelixdorf beabsichtigt, in zwei Teilgebieten „nördlich der Spurbahn Großenteichweg und östlich der Gemeindestraße Wühren“ sowie „südlich der Spurbahn Mühlenweg und westlich der Gemeinde Winseldorf“ Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaik darzustellen. Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 19,9 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die vorgelegten Flächen werden aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Grundsätzlich soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021).

Die vorliegenden Flächen liegen an keiner der vorrangig zu betrachtenden Bereiche, daher wird um Erläuterung der Standortfindung im Sinne einer Alternativenprüfung gebeten.

Hinsichtlich der Standortbegründung wird in den vorliegenden Unterlagen zwar auf ein bereits erstelltes Rahmenkonzept verwiesen, dieses ist den Planunterlagen allerdings nicht beigelegt. Um Ergänzung der Planunterlagen wird entsprechend gebeten.

Grundsätzlich sollen nach Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Inwieweit eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt ist, geht aus der vorliegenden Begründung nicht hervor, um entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)^[1] durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o. g. Planung der Gemeinde Oelixdorf wird also kein ROV erforderlich.

Seitens des Kreises Steinburg bestehen gem. Stellungnahme vom 10.12.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die weiteren Hinweise des Kreises bitte ich zu berücksichtigen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass am 09.09.2024 ein aktualisierter Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht wurde.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Das Rahmenkonzept Solarflächen der Gemeinde Oelixdorf sollte der Flächennutzungsplan-Begründung als Anlage beigefügt werden. In der Begründung zum FNP sollte erläutert werden, ob und wie das Rahmenkonzept in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB):

Die Flächen für die Speicheranlagen des im Plangebiet erzeugten Stroms sowie für Transformatoren und ggf. weitere vorgesehene technische Anlagen sind in der

^[1] Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.

Planzeichnung und im VEP festzulegen, da es sich nicht nur um unwesentliche bauliche Anlagen handeln dürfte. Es wird empfohlen die zulässige Grundfläche und Höhe der technischen Anlagen zu bestimmen.

Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Oelixdorf bei.

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

Darüber hinaus ist - wie zuvor zur Begründung erwähnt - jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Müller-Lobeck



Kreis Steinburg

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

AC Planergruppe GmbH
Burg 7A
25524 Itzehoe

ausschließlich per E-Mail an
post@ac-planergruppe.de

Itzehoe, 10.12.2024

Gemeinde Oelixdorf - 2. Änderung des Flächennutzungsplans / B-Plan Nr. 13 "Solarpark Alte Heide / Mostresch"

hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis
Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis
Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen
der Gemeinde Oelixdorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilun-
gen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klima- schutz

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung
ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI
IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesent-
wicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S.
1409). Ziel der Planung ist es, auf zwei insgesamt ca. 20 ha großen Teilflä-
chen (derzeit landwirtschaftlich genutzt), Photovoltaik- Freiflächenanlagen zu
errichten. Die Gemeinde Oelixdorf befindet sich gemäß LEP (2021) im Stadt-
Umland-Bereich der Stadt Itzehoe und ist Mitglied der Stadt-Umland-Koope-
ration Region Itzehoe. Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß LEP in einem
Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und gemäß Regionalplan
(2005) in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erho-
lung. Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet als Gebiet mit beson-
derer Erholungseignung ausgewiesen, zum Teil auch als klimasensitiver Bo-
den.

Amt

Kreisbauamt

Besuchsadresse

Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin

Frau Saur

Zimmer

123

Kontakt

Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 371

E-Mail:

saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

IV21/Saur

Postanschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Öffnungszeiten Zentraler Empfang

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

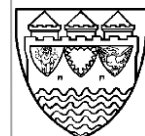
Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de-
mail.de

(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 00
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 296741549

Leitweg-ID

01061-0000-66

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch darum gebeten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Hinweis Flächenauswahl und -größe

- Hinsichtlich der vorgenannten Gegebenheiten besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis. Ich bitte dahingehend um die Beachtung jeglicher Hinweise aus der unteren Naturschutzbehörde, sowie der unteren Wasserbehörde. Zur Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf im Rahmen des Konzeptes Solarflächen u.a. folgenden Grundsatz für die Errichtung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik aufgestellt: PV-Freiflächenanlagen sollen einen Flächenanteil von 2,5 % am Gemeindegebiet nicht überschreiten.

Diese Regelung wird seitens der Kreisentwicklung ausdrücklich begrüßt.

Hinweise Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - ✓ bereits versiegelte Flächen,
 - ✓ Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - ✓ Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - ✓ vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.
- Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Hinweis Blend-Wirkungen

- Um potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist für jedes Vorhaben ein Blend-Gutachten zu erstellen.

Hinweis Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen (Kapitel E) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 40, 2024) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 794, widmann@steinburg.de

Hinweise Grundsätzliches:

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass unter Ziffer 4 im Text - Teil B eine Rückbauverpflichtung für die PV-Anlage geregelt ist. Es wird jedoch um Prüfung gebeten, ob es sich bei der gewollten Festsetzung um eine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB handelt (ggf. Ergänzung Angabe der Rechtsnorm).
- Ergänzend zu der beabsichtigten Rückbauverpflichtung und mit Verweis auf die Ausführungen zum geplanten Abschluss eines Durchführungsvertrages unter Nr. 2 (S. 4) der Begründung wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird. Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins).

(Wiederholung/Ergänzung des Vorstehenden als Auszug aus dem Protokoll der Kreisbauamtsleitersitzung vom 24.06.2024 – TOP 3: Frau Widmann ergänzt die Empfehlung, bereits in den Bebauungsplänen eine Rückbauverpflichtung nach künftiger Nutzungsaufgabe zu verankern und den tatsächlichen Rückbau über eine Bürgschaftshinterlegung finanziell zu sichern. Dies kann im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB vereinbart werden.

In einen derartigen Kontrakt sollte zudem die Pflicht eines etwaigen Vorhabenträgers zur Kostenübernahme für die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes einfließen. Wird die Nutzung eines Solarparks eingestellt, entfällt das Regelungsziel des Bebauungsplanes. Die Kommunen sind verpflichtet, mindestens zur Beseitigung des Rechtsscheins, den Bebauungsplan aufzuheben. Die Kosten für eine Planaufhebung sollten ebenfalls bürgschaftlich hinterlegt werden. Zur Ermittlung einer ungefähren Kostenhöhe ist nach heutigem Regelungsstand zu bedenken, dass Pläne in demselben Verfahren aufzuheben sind, wie sie aufgestellt wurden. Dies umfasst auch Umweltberichte.)

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner*in Herr Johannson, 04821 69 477, johannson@steinburg.de

Hinweise Planzeichnung:

- Die Darstellung des Waldschutzstreifens fehlt.
- Angaben in der Planzeichnung zu den Geländehöhen wären wünschenswert.

Hinweis Textliche Festsetzungen:

- Nr. 1.1: Im letzten Absatz dieser Festsetzung steht: ...ist unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzung Ziff. 2 zulässig. In der Begründung (Seite 8) wird Ziffer 3.1 angegeben. Hier bedarf es einer Korrektur.
- Nr. 1.2: Die Einhaltung der Festsetzung kann von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht geprüft werden, da der Inhalt eines Durchführungsvertrages nicht Grundlage für eine bauaufsichtliche Prüfung ist.
- Nr. 1.6: Der Begriff „Boden“ sollte durch „Geländeoberfläche“ ersetzt werden.
- Nr. 3.1: Die Festsetzung „Die Modulreihen sind mit einem Abstand von mindestens 4 m zueinander zu errichten“ sollte unter Maß der baulichen Nutzung geführt werden und nicht unter den grünordnerischen Festsetzungen.
- Nr. 3.2: Durch den Begriff „ist zu vermeiden“ sind die Festsetzungen hinsichtlich der Materialumlagerungen und Versiegelungen trotzdem zulässig. Die Festsetzung ist nicht bestimmt genug.
- Nr. 5: Es handelt sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um eine gesetzliche Vorgabe (§12 Abs. 3 BauGG). Zudem wird diese Ziffer fälschlicherweise unter den grünordnerischen Festsetzungen geführt.

Hinweise Begründung (Seite 11):

- Brandschutz – Ziffer 11:
Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind in der Begründung nähere Angaben zu erläutern.
- Die Umsetzung auf das bauaufsichtliche Verfahren zu verschieben führt erfahrungsgemäß regelmäßig zu großen Problemen und eventuellen Verzögerungen vor Baubeginn. Sollte das Genehmigungsverfahren zur Antragstellung gewährt werden, kann in diesem Verfahren eine Klärung nicht erfolgen.
- Im Übrigen ist der Standort zur Nähe des Waldes dabei zu berücksichtigen.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Hinweise Oberflächengewässer:

- In dem betroffenen Gebiet sind Oberflächengewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Deich- und Sielverbandes Rantzau vorhanden. Das Gewässer „Oelixdorfer Graben“ liegt zwischen den beiden geplanten Teilflächen. Da die Zuwegung über die Spurbahnen „Großenteichweg“ bzw. „Mühlenweg“ erfolgen sollen, sind auch die Gewässerverrohrungen unter den Spurbahnen ggf. betroffen.
- Entlang der Gewässer und Verbandsrohrleitungen im beplanten Gebiet ist laut § 38 Nr. 3 WHG der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung. Daneben gilt die Satzung des DuSV Rantzau, welche möglicherweise größere Abstände fordert.
- Anlagen an Gewässern und wie z. B. Verrohrungen oder das Verlegen einer Kabeltrasse sind genehmigungspflichtig nach § 36 WHG i. V. mit § 23 LWG. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll. Hierfür ist vor Baubeginn ein entsprechender formloser Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.

Boden- und Grundwasserschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Hinweis Untere Abfallbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben. Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen bitte ich darum, den folgenden Hinweis mit aufzunehmen:

- Sollte die Nutzung von Recycling-Materialien für Zuwegungen, Baustraßen, Stellflächen und ähnliches geplant sein, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Hinweis Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

- Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 2023-303 „Rantzau-Tal“ liegt ca. 560 m östlich des Plangebietes. Im Rahmen des Umweltberichtes ist die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung zu diskutieren.

Hinweis Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

- Bezüglich der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope äußert die UNB erhebliche Bedenken gegenüber der aktuellen Planung.
- Alle Flächen sind von zwei oder drei Seiten von Knicks eingefasst. Abgesehen von dem Knick, der auf der Flurstückgrenze 516 und 518, Flur 3, Gemarkung Oelixdorf verläuft, wurde jedoch keiner in der Planung berücksichtigt. Zu allen Knicks ist ein 5 m breiter Schutz- und Bewirtschaftungsstreifen freizuhalten. Dieser Streifen ist in der

Planzeichnung darzustellen und im Text (Teil B) zu sichern. Jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig. Mit der Erschließung des Solarparks sind Beeinträchtigungen geschützter Biotope zu erwarten. Diese sind im Vorhaben und Erschließungsplan darzustellen.

Hinweise Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Ein Umweltbericht ist zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch kein Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.
- Da durch den vorgelegten Zwischenbericht Daten zur Brutvogel- und Fledermauserfassung vorliegen, ist eine Beeinträchtigung von geschützten bzw. streng geschützten Arten abzusehen. Entsprechend ist eine ausführliche Konfliktanalyse durchzuführen, in der auch alle möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden.

Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft:

- Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.
- Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgelegt. Gemäß der Antragsunterlagen sind die Flächen, die aufgrund des Waldabstandes von 30 Metern nicht überbaut werden dürfen, als Ausgleichsfläche für das Vorhaben vorgesehen. Den geplanten Ausgleichsflächen, die am Rand der nördlichen Teilfläche des Solarparks gelegen ist, stimmt die UNB zu. Dies vorausgesetzt, dass keine Erschließung in diesem Bereich erfolgt. Eine Zerschneidung des ohnehin sehr schmalen Flächenkorridors würde das Potenzial weiter abwerten, sodass die betroffene Fläche nicht mehr als Ausgleich geeignet ist. Schutz- und Bewirtschaftungsstreifen sowie Biotope können nicht als Ausgleich angerechnet werden.
- Die Ausgleichsfläche der südlichen Teilfläche des Solarparks ist ein schmaler Korridor entlang des südlichen Knicks. Abzüglich des Schutz- und Bewirtschaftungsstreifens von 5 Metern bietet der durch die Knickgehölze häufig überschattete Korridor kein ausreichendes Potenzial, um als Ausgleichsfläche herangezogen zu werden. Da die Erschließung der Fläche mutmaßlich über den vorhandenen Knickdurchbruch im Süden der Fläche erfolgt, wird die als Ausgleich vorgesehene Fläche durch eine Straße überplant und ist damit nicht als Ausgleich geeignet.
- Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind bisher nicht vorgeschlagen. Die UNB steht für Abstimmungen zum Ausgleich zur Verfügung.

- Das in der Begründung unter 8.2 „Maßnahmenfläche Solarfelder“ missverständlich oder falsch beschriebene Potenzial eines Ausgleiches für die Flächeninanspruchnahme durch die technische Anlage „Solarpark“ auf der Fläche selbst sieht die UNB nicht gegeben. Der Zwischenraum zwischen- sowie der Bereich unter den Modultischen ist in keiner Weise als Ausgleich geeignet, sondern ist im Sinne der Verminderung des Eingriffs zu verstehen. Dem nachfolgenden und gleichzeitig letzten Satz unter 8.2 fehlt jeder Kontext. Er sollte ggf. geändert oder gestrichen werden.
- Unter 14.3 „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen und Rückbauverpflichtung“ sowie analog dazu unter Punkt 4. „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage und Rückbauverpflichtung im Text /Teil B)“ soll festgesetzt werden, dass mit dem vollständigen Rückbau der Anlagen auch der Eingriff in Natur und Landschaft beseitigt ist und alle Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden können. Dadurch soll die landwirtschaftliche Nachnutzung der gesamten Fläche inklusive der Ausgleichsfläche gewährleistet werden. Gegen diese Ausführung und Formulierung hat die UNB erhebliche Bedenken. Ausgleichsflächen werden häufig gezielt zu einem Biotop entwickelt. Sobald eine Ausgleichsfläche diesen Status erreicht hat oder als Dauergrünland zu werten ist, ist der Schutz der Fläche nicht allein durch die Festsetzungen der Bauleitplanung, sondern beispielsweise auch durch das BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder DGLG (Dauergrünlanderhaltungsgesetz) gegeben.

Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für Plangebiet und Ausgleichsfläche

Die UNB stimmt den in den Planungsunterlagen und dem Text (Teil B) verfassten Auflagen zur Bewirtschaftung für den Solarpark zu.

Hinweise:

- Unter 14.3 „Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen und Rückbauverpflichtung“ wird sich auf den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) bezogen. Dieser Erlass ist nicht mehr gültig. Der gültige Erlass stammt vom 09.09.2024 (Amtsblatt SChl.-H., Nr. 40, 2024).

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

AC PLANERGRUPPE GMBH
z.Hd. Frau Katrin Steffen
Burg 7A |
25524 Itzehoe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.11.2024/
Mein Zeichen: Oelixdorf-Fplanänd2-Bplan13 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 22.11.2024

Gemeinde Oelixdorf

2. Änderung des Flächennutzungsplans / B-Plan Nr. 13 "Solarpark Alte Heide / Mostresch"

Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Steffen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

post@ac-planergruppe.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.11.2024
Mein Zeichen: **2024-B-370**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

06.11.2024

B-Plan 13, 2. Änderung, Solarpark Alte Heide-Mostresch, Oelixdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Oelixdorf** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden



AC PLANERGRUPPE GMBH
- Frau Katrin Steffen
Burg 7A

25524 Itzehoe

Via Email an:

post@ac-planergruppe.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Kiel, 28.11.2024

Betreff: BUND-SH-Stellungnahme zum "Solarpark Alte Heide / Mostresch" in der Gemeinde Oelixdorf, 2. Änderung des F-Plans / B-Plan Nr. 13 hier: Frühzeitige Beteiligung, Scoping

Sehr geehrte Frau Steffen,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung/Scoping im Planverfahren "Solarpark Alte Heide / Mostresch" in der Gemeinde Oelixdorf, 2. Änderung des F-Plans / B-Plan Nr. 13 und geben Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Lothar Wittorf (BUND-SH-Sachbearbeiter)

**BUND-SH-Stellungnahme zum "Solarpark Alte Heide / Mostresch",
2. Änderung des F-Plans / B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Oelixdorf
- frühzeitige Beteiligung/Scoping -**

1. Grundsätzliche Eignung der Flächen

Die Gemeinde Oelixdorf plant einen Solarpark von 19,9 ha Größe, der in der Ortslage den Eignungsbereichen G, H und I des Entwicklungskonzepts Solarflächen (Karte 6) aus dem Rahmenkonzept der Gemeinde entspricht. Dieses Gesamtkonzept der Eignungsbereiche A - I ist nachvollziehbar hergeleitet und von einem ausgewogenen „7-Punkte-Plan“ als Leitfaden für die Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Oelixdorf unterlegt.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!

2. Schwere artenschutzrechtliche Bedenken

2.1. Faunistische Kartierungen

Im Kartierbericht (Zwischenbericht, Stand 24.8.2024) werden die vollumfänglichen Kartierungen der Artengruppen Amphibien und Brutvögel sowie der Erfassung der Biotoptypen vorgestellt.

Die Erfassung der Fledermäuse ergab Aktivitäten vorwiegend entlang der Gehölzstrukturen, aber auch auf den Freiflächen. Die artenschutzrechtliche Bewertung kann jedoch erst nach der vollständigen Auswertung der Rufsequenzen getroffen werden.

Amphibien

Randlich der Fläche 1 und in der näheren Umgebung konnten die Erdkröte (Rote Liste: gefährdet) und Teichmolche (Rote Liste: Vorwarnliste) beobachtet werden sowie Grünfrösche (artenmäßig nicht spezifiziert, in der Karte als Teichfrosch angesprochen) erfasst. – Die Aussagen in Text, Tabelle und Karte zu Artzugehörigkeit und Gefährdungsstatus decken sich nicht immer und sollten bereinigt werden.

- Zu den Amphibien sind wirksame Schutzbestimmungen zu entwickeln und zu beschreiben.

Brutvögel

Die avifaunistische Kartierung weist einen erfreulich breiten Besatz von 70 Arten im Untersuchungsgebiet nach, von denen für 37 dieser Arten mindesten ein Brutrevier ermittelt/vermutet wurde. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 133 Brutreviere gefunden werden mit einem Schwerpunkt von Goldammer (13 Reviere), Zaunkönig und Zilpzalp (je 11 Reviere) sowie Mönchsgrasmücke (10 Reviere).

- An gefährdeten Brutvogel-Arten sind zu nennen: **Feldlerche** (RL-SH und RL-D: gefährdet), **Kuckuck** und **Star** (RL-SH: V, RL-D: gefährdet), **Baumpieper** und **Teichralle** (RL-D: V).
- Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden **Kranich** und **Neuntöter** aufgeführt,
- Besonders schutzwürdig nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind **Kranich**, **Mäusebussard** und **Teichralle**.

Die Gefährdung der gesamten Brutvogel-Population durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks ist hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen und der Gewährleistung der Lebensbedingungen zu ermitteln, beschreiben und zu beurteilen. In dem Rahmen kommt dem Tötungsverbot und dem Verbot, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu stören, gem. § 44 BNatSchG besondere Bedeutung zu.

Eine „baubedingte Mortalität“ kann beispielsweise durch durch Baustellenverkehr in Amphibienlebensräumen oder durch störungsbedingte Brutauffälle entstehen. Die Einhaltung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist insbesondere im Hinblick auf akustische und optische Reizauslöser (Schall, Bewegung, Reflektionen, Kulissenwirkung), Licht, Erschütterungen und Zerschneidungswirkungen zu bewerten.

- Bei der Gefährdungsprognose sind u. a. zu berücksichtigen: artspezifische Empfindlichkeiten und projektspezifische Komponenten sowie räumliche Parameter.
- Bei der Bewertung der Mortalität und der Störungsempfindlichkeit sind zu berücksichtigen: populationsbiologische (u.a. auch Bestandsgrößen) und naturschutzfachliche Parameter (z. B. Gefährdung, Seltenheit, Erhaltungszustand, nationale Verantwortlichkeit).

2.2. Kranich und Feldlerche

Besondere Aufmerksamkeit und ggf. weiterführende Untersuchungen erfordern alle besonders geschützten Arten. Sie sind einzeln abzuarbeiten. Im Folgenden sei auf die in diesem Projekt erheblich betroffenen Vorkommen der Feldlerche und das Kranichrevier eingegangen.

Kranich-Brutrevier

Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG eine streng geschützte Art und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Er ist in Deutschland seit 1998 nicht mehr als gefährdet eingestuft. Obwohl die Art inzwischen wieder zugenommen hat, gilt die Population nicht als erholt, da sie die Stufe vor dem Schwenden noch nicht erreicht hat. Entsprechend wird sie in Europa vorläufig als dezimiert (Depleted) geführt.

Die Hauptbedrohung für die Kranichpopulationen geht von der Zerstörung und Beschneidung der Lebensräume aus. Zum Schutz des Kranichs ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Störung des Brutgebiets streng verboten.

Die Brutstätte des Kranichs liegt keine 200 m westlich der Fläche 1. Sofern eine Störung nicht vollständig sicher auszuschließen ist, ist die lokale Population des Kranichs als nachhaltig gefährdet zu betrachten. Dann wäre die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in der Fläche 1 rechtswidrig und zu unterlassen.

Feldlerchen-Brutreviere

Die Feldlerche war einst ein weit verbreiteter Brutvogel der offenen und halboffenen Landschaft. Zwischen 1980 und 2005 hat der Bestand in Deutschland um etwa 30 Prozent abgenommen – in manchen Regionen sogar um 50% bis 90% - so dass die Feldlerche in SH ebenso wie national in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“) steht, auch wenn sie weltweit laut IUCN noch als ungefährdet eingeschätzt wird. –

Die Erläuterung, dass es sich um eine „moderat“ gefährdete Art handelt ist vor diesem Hintergrund als wenig zielführend und eher verharmlosend anzusehen. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft und die Versiegelung der Landschaft führten zu den starken Bestandsrückgängen.

Ausweislich der Tabelle 2 des Kartierberichts befindet sich eins der Feldlerchen-Brutreviere direkt, fast mittig in der Fläche 1 des Solarparks. Aufgrund der bis 3,50 m hohen dicht gestellten Solartische, muss der Nistplatz als abgängig/verloren eingestuft werden. Die beiden weiteren Reviere befinden sich in den Äckern nördlich (entspricht Eignungsfläche F) und südlich von Feld 1. Aufgrund der dichten Benachbarung und der hohen vertikalen Struktur des Solarfelds ist ein Verlust auch dieser beiden Brutreviere mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

- Die Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Fläche 1 würde den Verlust der gesamten ermittelten lokalen Feldlerchen-Population bewirken und wäre eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population i.S. von § 44 Abs. 1 Ziff.2. BNatSchG.

Nach §15 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob der “mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen“ ist. Es stehen nach dem Rahmenkonzept der Gemeinde für die Errichtung eines Solarparks alle ermittelten Eignungsflächen mit Ausnahme der Flächen F und G zur Verfügung.

- Die Nutzung des Solarfelds Nr. 1 unterliegt dem Störungsverbot von §44 BNatSchG und ist nicht genehmigungsfähig.
- Eine Ersatzmöglichkeit für die Fläche 1 ist auf den Eignungsflächen A bis E der Gemeinde Oelixdorf gegeben.



- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DSV Rantzeu
Deutsch-Ordens-Straße 2a - 25551 Hohenlockstedt

Per E-Mail an post@ac-planergruppe.de

AC Planergruppe
Burg 7a
25524 Itzehoe

DSV Rantzeu
Deutsch-Ordens-Straße 2a
25551 Hohenlockstedt
Tel.: (04826) 3767399 (Zentrale)
Fax: (04826) 3768363
E-Mail: info@dhsv-swh.de
Homepage: www.dhsv-swh.de

Sachbearbeiterin:
Christine Petersen-Menke
Tel: 04826/3767-399
petersen-menke@dhsv-swh.de

2. Dezember 2024

Gemeinde Oelixedorf 2. Änderung des Flächennutzungsplans / B-Plan Nr. 13
„Solarpark Alte Heide / Mostresch“
Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 05.11.2024; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deich- und Sielverband Rantzeu bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen.

Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Dieses Bauvorhaben begrüßen wir, da erneuerbare Energien der Baustein für eine nachhaltige und fossil-unabhängige Energieversorgung sind.

Zwischen den Modulreihen der PV-Freiflächenanlage sind breite Abstände vorgesehen, in denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt ist geplant, dass im gesamten Vorhabengebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt wird.

Das Gebiet entwässert in den Oelixedorfer Graben, der zwischen den beiden Teilflächen des geplanten Vorhabens verläuft.

Starkregenereignisse, die durch den Klimawandel verstärkt zunehmen, führen unsere Verbandsgewässer regelmäßig an ihre hydraulischen Belastungsgrenzen. Angesichts dessen, bitten wir um Ihr Entwässerungskonzept, sollte eine Versickerung auf dem Plangebiet nicht vollständig möglich sein.

Verbandsvorsteher
Olaf Maaß
Hungrieger Wolf 20
25551 Hohenlockstedt
Tel.: (0174) 76 96 784

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE60 2225 0020 0006 0033 03
BIC: NOLADE21WHO

LBZ-SH
Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein



